

**3. Satzung**  
**zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Vom 7. Mai 2012**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 7), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. April 2012 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 5. Januar 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 01/2012 vom 10. Januar 2012, S. 3), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2012, Az.: 974 52 357/40 (4) genehmigt.

**Artikel 1**

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Januar 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 01/2012 vom 10. Januar 2012, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
„Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen gelten für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zu vergebenden Studienplätze, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“
  - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b – f“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b – g“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. f“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. g“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Zulassungsantrag
    - a) gemäß Absatz 1 Buchst. c Nr. 1 ist an folgende Einrichtungen zu richten:
      - aa) für Studiengänge, die dem zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung unterliegen: an die Stiftung für Hochschulzulassung,

- bb) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: je nach Ausgestaltung des Verfahrens
- an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder
  - an das Bewerbungsportal für das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

b) gemäß Absatz 1 Buchst. c Nr. 2 ist an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu richten.

Die Universität gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nicht durch höherrangige Regelungen (Verordnungen oder Gesetze) festgelegt, bestimmt die Universität die Fristen und die Art der Anträge. Der Zulassungsantrag ist in elektronischer Form an die Einrichtung gemäß Absatz 2 zu übermitteln. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen den vorgenannten Empfängern bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen zugeworfen sein. Auf die elektronische Übermittlung wird nur verzichtet, wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist und die Stiftung oder die Universität die Bewerbung in ausschließlich schriftlicher Form gestattet haben. Auf § 10 Abs. 9 wird verwiesen. Eventuell erforderliche abweichende Termine und Fristen für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Ausland abschließen, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt werden, sofern eine Beeinträchtigung des regulären Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen ist.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Buchst. c Nr. 2“ ersetzt.

a) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) nach herausragenden außerschulischen Leistungen, die über die Qualifikation Aufschluss geben,“.

bb) Der bisherige Buchstabe e wird zum Buchstaben f und erhält folgende Fassung:

„f) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.“

b) In Satz 4 werden die Worte „Maßstäbe a bis e“ durch die Worte „Maßstäbe a bis f“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) nach herausragenden außerschulischen Leistungen, die über die Qualifikation Aufschluss geben (§ 11a),“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben e und f werden zu den Buchstaben f und g.
- cc) Im neuen Buchstaben g wird die Verweisung „nach den Buchstaben a bis e“ durch die Verweisung „nach den Buchstaben a bis f“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Buchst. a bis d“ durch die Verweisung „Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. f“ ersetzt.
6. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a

Auswahl auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen

- (1) Bei Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Heranziehung des Maßstabs gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e legt die Universität für die jeweiligen Studiengänge die zu berücksichtigenden maßgeblichen herausragenden außerschulischen Leistungen vollständig und abschließend fest (Anlage 1). Die Leistungen müssen einen verlässlichen Rückschluss auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen.
- (2) Nachgewiesene herausragende außerschulische Leistungen werden durch die Vergabe eines Bonuswerts berücksichtigt. Die Bonuswerte sind studiengangspezifisch in Anlage 1 festgelegt. Liegen mehrere Leistungen entsprechend Absatz 1 Satz 2 vor, können die Boni kumuliert werden; der Gesamtbonus auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen ist auf einen Notenwert von maximal 0,5 beschränkt; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt. § 13 Absatz 2 ist anzuwenden.
- (3) Für die Prüfung der Unterlagen sowie zur Bildung der Verfahrensnote unter der Berücksichtigung herausragender außerschulischer Leistungen kann eine Auswahlkommission gebildet werden. § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Universität ermittelt, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Kommission gemäß Absatz 3, gemäß der gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 14 Abs. 1.“
7. Nach § 15 wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16

Losverfahren

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben. Verfügbar im Sinne von Satz 1 sind Studienplätze, die im regulären Verfahren nicht vergeben werden konnten oder nicht angenommen wurden. Wieder verfügbar werdende Studienplätze sind solche, die bereits wirksam vergeben waren, aber durch Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn frei werden.

(2) Für die Teilnahme am Losverfahren ist für jeden gewünschten Studiengang eine gesonderte Antragsstellung in elektronischer Form erforderlich. Die Bewerbungsfrist regelt die Universität durch Satzung. Anträge, die außerhalb der Frist und/ oder in Papierform eingehen, werden nicht berücksichtigt. Am Losverfahren können nur Deutsche oder ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose beteiligt werden, die im Sinne des § 2 der StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen auf Teilnahme am Losverfahren für den jeweiligen Studiengang entscheidet das Los. Die Ziehung erfolgt grundsätzlich durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 Satz 4 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18.
9. In dem neuen § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder begonnenes ein Auswahlgespräch“ durch die Worte „oder ein begonnenes Auswahlgespräch“ ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
11. Anlage 1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Abkürzung „B“ wird der Buchstabe „D“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
  - b) Nach Abkürzung „B“ wird folgende Abkürzung eingefügt:  
„B<sub>ast</sub> = Bonus für herausragende außerschulische Leistung - § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e;  
§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e“.
  - c) Bei Abkürzung „G“ wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. f“ ersetzt.
  - d) Nach der Abkürzung „TMS“ wird die folgende Abkürzung ergänzt:  
„VN = Verfahrensnote“
  - e) Nach dem Fach „Pharmazie (Staatsexamen)“ werden die folgenden Regelungen für das Fach „Sport und Sportwissenschaft (B.A.) sowie Sport (B.Ed.)“ eingefügt:  
**„▪ Sport und Sportwissenschaft (B.A.) sowie Sport (B.Ed.)**

Vorauswahl:	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	T

<u>Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: $Q_{\text{HZB}}$ abzgl. Bonus für herausragende außerschulische Leistungen ( $B_{\text{asL}}$ ). $VN = Q_{\text{HZB}} - B_{\text{asL}}$
Auswahlmaßstäbe:	T: bestandene Eignungsprüfung gemäß § 5 der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education, Bachelor of Arts an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung, $B_{\text{asL}}$ : 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-, B- oder C-Kader einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Erwerb der HZB (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbands).“

12. Anlage 1 Buchstabe B. Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmungen für das Fach „International Economics and Public Policy (M.Sc.)“ werden wie folgt geändert:

aa) Das Auswahlverfahren erhält folgende Fassung:

<u>„Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: $Q_{\text{Stud}}$ abzgl. der Summe der Boni ( $B + \text{ExzL}$ ), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL}), \text{Min}(B + \text{ExzL}; 1,0)$ “
---------------------------	--

bb) Die Auswahlmaßstäbe erhalten folgende Fassung

<u>„Auswahlmaßstäbe:</u>	$Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
	B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern oder b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
	ExzL: 0,1 - max. 1,0 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.“

b) Bei den Bestimmungen für das Fach „Management (M.Sc.)“, Auswahlmaßstäbe erhalten die Bestimmungen für ExzL folgende Fassung:

„ExzL: 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.“

- c) Nach dem Fach „Medienmanagement (M.A.)“ werden die folgenden Regelungen für das Fach „Psychologie (M.Sc.)“ eingefügt: „

• **Psychologie (M.Sc.)**

**mit einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt**

Vorauswahl: ja  
Quote: jeweils dreifache Zahl der pro Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze  
Auswahlmaßstäbe:  $Q_{\text{Stud}}$

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus  
 a)  $Q_{\text{Stud}}$ , gewichtet mit 34 %, und  
 b) schwerpunktbezogene Note aus T, gewichtet mit 66%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,34) + (T * 0,66)$$

Auswahlmaßstäbe:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
 T: Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1:  
 a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studierfähigkeitstest für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) in einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt  
 b) Durchführung: schriftlich  
 c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie mit klinisch-gesundheitsbezogenem oder anwendungsorientiertem Schwerpunkt. Dies umfasst:  
**Fachliches Grundlagenwissen**, hier insbesondere Kenntnis der wichtigsten psychologischen Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens; Einordnung der Schulen und Paradigmen im wissenschaftshistorischen Kontext;  
 Fachwissen der Ergebnisse der vertretenen Fachdisziplinen und ihrer Anwendung; Grundlegende Kenntnis der biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens; Schwerpunktbezogenes Wissen, insbesondere detailliertes Wissen über klinische Störungen, Kenntnis des psychotherapeutischen Prozesses, von Therapieformen und Rehabilitation;  
**Methodenkompetenz**, hier insbesondere die Fähigkeit, die für ein konkretes Problem in Frage kommenden Theorien und empirische Befunde heranziehen und

interpretieren zu können; Fähigkeit, inhaltliche Annahmen zu operationalisieren und prüfbare Hypothesen aufzustellen; Fähigkeit, relevante Variablen zu identifizieren, problemadäquate Untersuchungsstrategien auszuwählen und geeignete experimentelle Designs zu entwickeln oder Designs im Hinblick auf die Eignung zur Untersuchung einer Fragestellung zu beurteilen; Fähigkeit zur fundierten Anwendung psychologischer Untersuchungsmethoden und zur Bewertung von Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit eingesetzter Test- und Messverfahren; Kenntnisse in den methodischen Grundlagen der Testentwicklung;

Detaillierte und gründliche Kenntnisse komplexer statistischer Analysemethoden und praktischer Verfahren der Datenanalyse

d) Teilgebiete/Gegenstand und Bewertung:

**Teilgebiete/Gegenstand:** Fundierte und vertiefte Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und psychologischer Diagnostik, insbesondere Versuchsplanung und Varianzanalyse, Grundzüge der Evaluationsforschung, Metaanalyse, Aufbau und Anwendung psychometrischer Testverfahren, sowie ihrer testtheoretischen Grundlagen. Kenntnis der wichtigsten Intelligenz-, Persönlichkeits- und spezifischen Eignungstests. Gesundheitspsychologie: spezifischer Präventions- und Interventionstechniken, vertiefte domänen- und krankheitsspezifische Konzepte (Risikoverhaltensweisen, protektive Faktoren, chronische Erkrankungen), Kenntnisse gesundheitspsychologischer Forschungsmethoden, insbesondere epidemiologische Grundkonzepte, Evaluationsdesigns. Rechtspsychologie: Grundzüge der Forensischen Psychologie, insbesondere psychologische Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht, Missbrauch und Misshandlung) und Strafverfahren (Reliabilität und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, Schuldfähigkeit und Risikoabschätzung), sowie der Kriminalpsychologie (Entstehenzusammenhänge von Kriminalität, Tat- und Täterprofile, Kriminalprävention, Behandlung von Straftätern).

Des weiteren werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie, Biologischen Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie und der klinischen Psychologie nach dem allgemeinen Standard des Bachelor-

Grundwissens in Psychologie erwartet.

**Bewertung:** Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Für den klinisch-gesundheitsbezogenen Schwerpunkt werden die Items in Gesundheitspsychologie, klinischer Psychologie und biologischer Psychologie höher gewichtet; für den anwendungsbezogenen Schwerpunkt werden die Items in AOW-Psychologie, Rechtspsychologie, allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie höher gewichtet.

- e) Dauer: 120 Minuten
- f) Termine: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.

## Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2012

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h